

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 02. Juni 2009

406

|         |    |       |    |
|---------|----|-------|----|
| GRG NR. | 08 | IN 13 | 48 |
|---------|----|-------|----|

### **Interpellation von Thomas Böhni, Cäcilia Bosshard, Markus Frei und Josef Gemperle vom 29. September 2008**

**„Verwendung ‚Kantonaler Energiefördergelder‘ zur Anschubfinanzierung 100% erneuerbar versorgter Gemeinden“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat in seinem Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz vom 6. März 2007 fünf konkrete und messbare Ziele des Kantons Thurgau für das Jahr 2015 genannt:

- Der Verbrauch fossiler Energien in Gebäuden und in Industrie, Gewerbe, Dienstleistung und Infrastruktur soll gegenüber dem Jahr 2000 um 15 % abnehmen.
- Der Verbrauch fossiler Energien im Verkehr soll gegenüber dem Jahr 2000 um 5 % abnehmen.
- Der Verbrauch von Elektrizität soll gegenüber dem Jahr 2000 um weniger als 5 % zunehmen.
- Die Produktion neuer erneuerbarer Energien soll gegenüber dem Jahr 2000 zusätzliche 4,5 % des gesamten Wärmebedarfs und zusätzliche 1,5 % des gesamten Strombedarfs ausmachen.
- Beim Energieverbrauch in kantonalen Gebäuden soll der Bedarf an nicht erneuerbaren Energien jährlich um 1,5 % sinken.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit dieser mittelfristigen Ziele nicht allein von den im Kanton ergriffenen Massnahmen abhängt, sondern ganz wesentlich auch davon, was auf nationaler und internationaler Ebene unternommen und erreicht wird. In diesem Sinne begrüsst der Regierungsrat auch alle Massnahmen auf Stufe der Gemeinden, die in die eingeschlagene Richtung gehen und zur Erreichbarkeit der definierten Ziele beitragen.

Entgegen den einleitenden Ausführungen der Interpellanten gehört allerdings das Erreichen der 2000-Watt-Gesellschaft *nicht* zu den im Konzept vom 6. März 2007 genannten mittelfristigen Zielen. Vielmehr hat der Regierungsrat zu diesem Thema wörtlich ausgeführt, er könne „sich der Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft für den Zeitraum 2050 bis 2080 anschliessen, obwohl er angesichts des jetzigen Verbrauchs von 5000 Watt pro Kopf und Tag sowie der laufenden Zunahme skeptisch ist, ob die Vision – selbst im noch weit entfernten Zeitraum – wirklich erreicht werden kann.“

Das vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft erlassene Förderprogramm Energie folgt den im Konzept vom 6. März 2007 effektiv gesetzten mittelfristigen Zielen, wie sie einleitend genannt worden sind, sowie den daraus folgenden Schwerpunkten und Massnahmen, die im Konzept ebenfalls konkret dargestellt sind. Die 2000-Watt-Gesellschaft wird als sehr langfristige Vision im Auge behalten.

Den Interpellanten ist darin zuzustimmen, dass die Gemeinden im Energiebereich wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere bezüglich Zonenplanung, Bauordnung, Energierichtplanung, Energieversorgung und Vorbildwirkung der öffentlichen Hand. Bei vielen Aufgaben in diesen Bereichen entstehen aber keine grossen finanziellen Mehrbelastungen, nur weil man den Themen Energieeffizienz und erneuerbare Energien die gebührende Beachtung schenkt.

Bei den Investitionen haben die Gemeinden in der Regel nicht weniger Spielraum für energetisch zukunftsweisende Lösungen als private Bauherrschaften. Bei grösseren und komplexeren Projekten – beispielsweise einem Wärmeverbund – sind vielfach nur die Gemeinden in der Lage, die Sache ins Rollen zu bringen. Der erste Schritt bei solchen Projekten ist jeweils die Erstellung einer Machbarkeitsstudie. Um die Gemeinden in diesem Bereich vermehrt zu unterstützen, wurden im Förderprogramm Energie 2009 sowohl der Fördersatz wie auch der Maximalbeitrag für Machbarkeitsstudien erhöht (früher die Hälfte, jetzt zwei Drittel der Studienkosten / früher maximal 10'000 Franken, jetzt 20'000 Franken). Die gleiche Regelung gilt auch für die Unterstützung von Gesamtenergieversorgungskonzepten.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:**

Eine Förderung von Gemeinden, welche die Absicht haben, hundertprozentig erneuerbar versorgt zu werden, ist im Förderprogramm nicht als spezielle Massnahme vorgesehen. Dieses Anliegen ist aber insbesondere mit den Beiträgen für Gesamtenergieversorgungskonzepte abgedeckt, zumal in diesem Bereich auf dieses Jahr hin die oben bereits erwähnte Erhöhung der Beiträge erfolgte.

Zu bedenken ist auch, dass nicht alle Gemeinden die gleichen Voraussetzungen bezüglich Versorgung mit erneuerbarer Energie haben. Bei Gemeinden mit grösseren Industriebetrieben ist eine voll erneuerbare Versorgung derzeit noch gar nicht möglich. Die vorgeschlagene Massnahme widerspricht daher dem Anliegen des Regierungsrates, alle Gemeinden grundsätzlich gleich zu behandeln. Gerechter sind Fördermassnahmen, die allen Gemeinden gleichermassen offen stehen.

So können alle Gemeinden bereits heute in vielfältiger Weise vom Förderprogramm profitieren. Unterstützt werden etwa energetische Sanierungen der Gebäudehülle, Mini-energie-Bauten, Solaranlagen, der Ersatz von Haustechnikanlagen, Energiediagnosen und Machbarkeitsstudien. Drei weitere Fördermassnahmen – Beiträge für Gesamtenergieversorgungskonzepte, Energierichtplanungen und für das Energiestadt-Label – sind speziell für die Gemeinden konzipiert und können ausschliesslich von diesen bean-sprucht werden. Eine zusätzliche Förderung des von den Interpellanten verfolgten Ziels über das sehr grosszügige Förderprogramm hinaus ist nicht angezeigt.

### **Fragen 2 bis 6:**

Die weiteren Fragen stehen unter der Prämisse, dass eine Anschubfinanzierung im Sinne der Interpellation eingeführt wird. Nachdem der Regierungsrat in der Beantwor-tung der Frage 1 begründet hat, weshalb er darauf verzichten will, entfällt eine Beant-wortung dieser Fragen. Hingegen sind ergänzend folgende Bemerkungen anzubringen:

- Die Kontinuität des gesamten Förderprogramms ist durch die Verankerung des Energiefonds in § 6a des Energienutzungsgesetzes (RB 731.1) gegeben. Nach die-ser Bestimmung legt der Grosse Rat den Staatsbeitrag im Voranschlag so fest, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand eine kantonale Fördersumme von sieben bis zehn Millionen Franken zur Verfügung steht. Die einzelnen Fördermass-nahmen werden zwar im Förderprogramm immer wieder überprüft und gegebenen-falls angepasst, aber durchaus unter Wahrung der Kontinuität.
- Im Bereich Stromversorgung haben die Gemeinden durch die Strommarktöffnung bereits heute zusätzliche Optionen; beispielsweise können sie gemeindeeigene Energieversorgungsunternehmen verpflichten, bis zu einem gewissen Anteil oder ausschliesslich Strom aus erneuerbaren Energien einzukaufen.
- Eine weitere Möglichkeit, auf Gemeindeebene im Bereich Energie vermehrt aktiv zu werden, ist die Bewerbung als Energiestadt. Das Energiestadt-Label ist mittlerweile etabliert, steht auch kleinen Gemeinden offen und ermöglicht einen Erfahrungsaus-tausch, von dem insbesondere auch kleinere Gemeinden profitieren können. Sinn-voll kann auch ein Zusammenschluss von mehreren Gemeinden einer Region zu einer einzigen Energiestadt sein. Die für Energiestädte vorgesehenen Beiträge im Förderprogramm betragen 7000 Franken für ein erfolgreiches Audit und 3000 Fran-ken für ein Re-Audit.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Claudius Graf-Schelling*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*